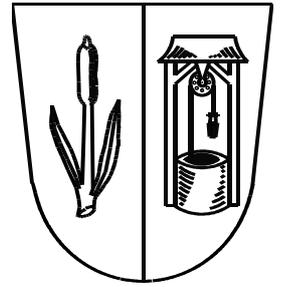


Gemeinde Karlsfeld



Satzung

für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld

(Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS)

Inkrafttreten am: 06.08.2015

Geändert zum:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Begriff der Obdachlosigkeit
- § 3 Beginn und Ende des Benehungsverhältnisses
- § 4 Auskunftspflicht
- § 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung
- § 6 Verhalten
- § 7 Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten
- § 8 Aufhebung, Umsetzung
- § 9 Räumung und Rückgabe
- § 10 Haftung
- § 11 Gebührenerhebungen
- § 12 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 13 Inkrafttreten

Satzung

für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 06.01.1993, zuletzt geändert am 01.06.2015, folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft:

§1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Karlsfeld betreibt als öffentliche Einrichtung eine Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung ortsansässiger Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind (Obdachlosenunterkunft). Die Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung besteht aus gemeindlichen Wohncontainern (Hadinger Weg 13) und für Zwecke der Obdachlosenunterbringung bereitstehende gemeindliche Einzelwohnungen (Hadinger Weg 13).
- (2) Die Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung ist keine Einrichtung für Nichtsesshafte und keine Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Asylbewerberaufnahmengesetz.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

- (2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zum Einzug in die Obdachlosenunterkunft ist nur eine Person berechtigt, deren Aufnahme die Gemeinde schriftlich verfügt hat. Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft entsteht zwischen der eingezogenen Person (Benutzer) und der Gemeinde ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung rechtmäßig Räume der Obdachlosenunterkunft außerhalb eines Mietverhältnisses bewohnen, beginnt das Benutzungsverhältnis mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft kann befristet, widerruflich sowie unter Bedingungen und Auflagen verfügt werden. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörige Räume (Unterkunftseinheit) können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts aufgenommen werden, die nicht verwandt oder verschwägert sind.
- (3) Anspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft besteht nur, wenn eine andere Unterbringung nicht möglich ist. Anspruch auf bestimmte Räume der Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Tod des Benutzers
1. mit Ablauf der in der Aufnahme gesetzten Frist oder dem Eintritt der darin genannten auflösenden Bedingung,
 2. durch schriftlichen Widerruf der Aufnahmeverfügung oder schriftlicher Aufhebungsverfügung,
 3. mit Abschluss eines Mietvertrages.
- (5) Im Falle einer Umsetzung (§ 8 Abs. 2) wird das bisherige Benutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde über die Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.

Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 6 Verhalten

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume, die von der Gemeinde gestellten Einrichtungsgegenstände sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberen Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen. Sie haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Benutzern ist es mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft nicht gestattet,
 1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde Karlsfeld verfügt ist,
 2. die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu verwenden,
 3. Altmaterialien und leichtentzündliche Stoffe aller Art in der Obdachlosenunterkunft zu lagern,

Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS

4. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder, Mofas, Mopeds u. ä. auf Fluren, in Treppenhäusern, Laubengängen oder auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünanlagen abzustellen,
 5. auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenanlagen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, diese dort außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen, zu pflegen oder instand zu setzen und auf den Parkflächen nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
 6. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde in der Obdachlosenunterkunft oder den dazugehörigen Außenanlagen
 - a) bauliche Änderungen einschließlich der Änderungen an Installationen vorzunehmen oder Außenantennen anzubringen,
 - b) Tiere zu halten,
 - c) Waschmaschinen, Ölöfen, Elektroöfen, Gasöfen oder Gasherde aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.
- (3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 6 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch berechnete Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Benutzer vor Erteilung der Zustimmung schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch Ausnutzung der Zustimmung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Zustimmung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht oder nicht mehr vorliegen oder Auflagen nicht beachtet werden.
- (4) Die Benutzer haben auftretende Schäden an den überlassenen Räumen, den von der Gemeinde gestellten Einrichtungsgegenständen und an den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (5) Die Gemeinde kann in Ergänzung zu dieser Satzung zur Aufrechterhaltung der Ordnung für alle oder einzelne Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft eine Hausordnung erlassen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der überlassenen Räume in angemessenen Abständen nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu gestatten. Ohne vorherige Ankündigung und ohne zeitliche Begrenzung ist ein Betreten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Der Benutzer hat bei längerer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume zur Verhütung drohender Gefahren betreten werden können.

§ 7

Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Eine Ankündigung ist bei drohenden Gefahren nicht erforderlich.

§ 8

Aufhebung, Umsetzung

- (1) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben oder eine Aufnahmeverfügung schriftlich widerrufen, wenn
 1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 3. dem Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen mit Rücksicht auf seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse möglich ist,
 4. ein Benutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer Hausordnung verstößt, dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört und auf andere Weise, insbesondere durch eine Umsetzung, eine Besserung nicht zu erwarten ist,

In der Aufhebungs- oder Widerrufsverfügung ist dem Benutzer eine ausreichende Frist zum Auszug einzuräumen.

- (2) Die Gemeinde kann einen Benutzer von den ihm überlassenen Räumen der Obdachlosenunterkunft durch schriftliche Verfügung in andere Räume der Obdachlosenunterkunft umsetzen wenn,
 1. die Freimachung der überlassenen Räume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Vornahme von Bau- oder Abbruchmaßnahmen erforderlich ist,

2. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
3. ein Benutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer Hausordnung verstößt und dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Räumung und Rückgabe

- (1) Die überlassenen Räume sind bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses termingerecht, vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben. Vom Benutzer angebrachte Tapeten und Bodenbeläge hat er zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht termingerecht erfüllt, so kann die Gemeinde nach Ablauf von 10 Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn sich ein neuer Benutzer zum Entfernen verpflichtet.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft und insbesondere die überlassenen Räume versehen hat, sind zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Gemeinde kann das Belassen der Einrichtungen gegen angemessene Entschädigung verlangen, wenn der Benutzer an der Wegnahme kein berechtigtes Interesse hat.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf ihre Einladung in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 11 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Februar 2007 außer Kraft.

Karlsfeld, den 30.07.2015

Kolbe
1. Bürgermeister

Bekanntmachung: 05.08.2015
Inkrafttreten: 06.08.2015